

Merkblatt zur Durchführung des Einzelunterrichts als Präsenzunterrichts

Die Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums definiert die Bedingungen unter denen der Unterricht an Blasinstrumenten stattfinden kann. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, kann auch kein Unterricht stattfinden!



Betretungsverbot des Schulgebäudes – Unterrichtsverbot für Personen

- I. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- II. oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen

Allgemeines Verhalten

1. Mit dem Betreten des Gebäudes werden die Bedingungen dieses Merkblatts von Schüler, Begleitperson und Lehrer verbindlich anerkannt.
2. Die allgemein bekannten Hygieneregeln sind einzuhalten (Abstand, Hände waschen, desinfizieren)
3. Im Gebäude muß Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Während des Unterrichts kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.
4. Begleitpersonen müssen während des Unterrichts außerhalb des Gebäudes warten.
5. Die Lehrkraft ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Die Lehrkraft ist allen Personen gegenüber Weisungsbefugt. Sie kann bei Verstößen die Person des Gebäudes verweisen.
6. Auf Körperkontakte, Händeschütteln und Umarmungen bitte verzichten.

Verhalten während des Unterricht

1. Jeder Schüler muß sein eigenes Instrument mitbringen.
2. Während des Unterrichts, darf ein Instrument nicht gemeinsam verwendet werden.
3. Der Schüler muß ein verschließbares mit Folie ausgekleidetes Gefäß mitbringen. In dieses wird das Wasser des Instrumentes abgelassen. Der Schüler nimmt dieses Gefäß verschlossen mit und entsorgt den Inhalt zu Hause. Ohne dieses Gefäß findet kein Unterricht statt!
4. Das vorhandene Schlagzeug darf genutzt werden. Schlagzeuger müssen ihre eigenen Stöcke mitbringen und nutzen. Die Berührungsflächen des Schlagzeuges müssen nach jeder Unterrichtseinheit desinfiziert werden.
5. Während des Unterrichts an den Blasinstrumenten muß ein Abstand von 2,5 m eingehalten werden.
6. Lehrer und Schüler dürfen nicht im direktem Luftstrom stehen
7. Es darf kein Durchblasen der Instrumente (Wasser ausblasen) stattfinden.
8. Speichelreste am Boden müssen mit Einmalhandtücher entfernt und direkt entsorgt werden.
9. Der Raum muß regelmäßig (mindestens nach jedem Schüler) Stoß gelüftet werden.
10. Wenn der Schüler die obigen Bedingungen nicht einhalten kann und deshalb auch kein Unterricht stattfinden werden die Gebühren für den Unterrichtsausfall nicht zurückerstattet.
11. Die Lehrkraft muß eine Anwesenheitsliste führen.